

Rechtsanwalt Jürgen Waldheim von der Berliner Kanzlei Waldheim-Manthey-Rauch erläutert, wie vielschichtig die Problematik der IT-Sicherheit für den Außendienst ist. Der Wirtschaftsrechtsexperte ist u.a. Vorstandsmitglied des internationalen Anwaltsnetzwerks Ars Legis.
info: www.legal-counsel.info

„Neue Möglichkeiten schaffen neue Risiken“

Die rechtlichen Folgen mangelnder IT-Sicherheit im Außendienst sind sehr vielschichtig. Grundsätzlich kann die Verletzung der IT-Sicherheit, also die unbeabsichtigte Datenweitergabe an fremde Dritte, schadenersatzrechtliche Folgen und gegebenenfalls auch Ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliche Folgen haben.

Als Strafgesetze kommen § 202 StGB (Ausspähen von Daten), § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen), § 223 a StGB (Computerbetrug), § 303 a StGB (Datenveränderung), § 303 b StGB (Computersabotage), § 354 StGB i. V. m. § 85 TKG (Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses) und § 17 UWG (Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) in Betracht. Daneben existieren Regelungen, die eine Verletzung der IT-Sicherheit als Ordnungswidrigkeit qualifizieren, hier insbesondere die § 5 BDSG sowie §§ 9 ff. BDSG, vor allem in Verbindung mit der Anlage zu § 9 BDSG und §§ 43, 44 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz). Darüber hinaus bestehen weitere einzelgesetzliche Regelungen in der Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV), dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und weiteren einfachen gesetzlichen nationalen Bestimmungen. Sobald ein Unternehmen international tätig wird, sind viele weitere Vorschriften relevant.

Haftung gegenüber dem eigenen Unternehmen

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen Innenhaftung und Außenhaftung. Unter Außenhaftung versteht man die Haftung gegenüber Dritten außerhalb des eigenen Unternehmens, beispielsweise Lieferanten, dem Staat und Kunden. Innenhaftung hingegen ist die Haftung gegenüber dem eigenen Betrieb. Durch Fehler in der Geschäftsführung können also einerseits dem Unternehmen selbst, andererseits Dritten Schäden entstehen. Soweit das Unternehmen betroffen ist, liegen die Schäden meist darin, dass finanzielle Verluste eintreten. Bei Dritten geht es i. d. R. um Beeinträchtigung von absolut geschützten Rechtsgütern, wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum oder gewerblichen Schutzrechten.

Regelungen zur Innenhaftung finden sich insbesondere in den § 43 GmbH-Gesetz und § 93 Aktiengesetz. Die Vorschriften betreffen dabei allein Organmitglieder, zu denen bei der Aktiengesellschaft der Vorstand einschließlich der stellvertretenden Vorstandsmitglieder sowie der Aufsichtsrat, bei der GmbH der Geschäftsführer sowie der stellvertretende Geschäftsführer sowie etwaige fakultative Organe wie der Aufsichtsrat oder Beirat gehören können. Zu den Organen gehören hingegen nicht die leitenden Angestellten. Bei diesen kommt deshalb eine Innenhaftung nur unter besonderen Umständen in Betracht. Zur Anwendung kommen hier nicht die gesetzlichen Bestimmungen der § 93 Aktiengesetz und § 43 GmbHG, sondern nur die allgemeinen vertragsrechtlichen Regelungen aus dem Arbeitsvertrag.

Hierbei greifen aber aufgrund der Besonderheiten eines Arbeitsverhältnisses die vom Bundesarbeitsgericht entwickelten arbeitsrechtlichen Haftungsmilderungen ein, die eine abgestufte Haftung eines Arbeitnehmers aufgrund des ihm übertragenen Arbeits- und Wirkungsbereichs vorsehen. Hinzu kommt schließlich auch, dass Mitarbeiter unterhalb der Geschäftsleitungsebene zumeist von vornherein einen beschränkten Wirkungskreis haben, so dass ihre Entscheidungen selten als Pflichtverletzungen zu werten sind. Bereits aus diesen Darstellungen ergibt sich, dass entscheidend für die persönliche Haftung des Administrators oder des Außendienstmitarbeiters sowohl der ihm übertragene Arbeits- und Wirkungsbereich als auch seine vertragliche Bindung an das

betreffende Unternehmen ist. Im Regelfall ist ein Administrator ein Angestellter des Unternehmens und unterliegt damit den Haftungsprivilegien des Arbeitsrechts.

Außendienstmitarbeiter können hingegen unter besonderen Umständen auch als Handelsvertreter anzusehen sein, bei denen die Haftungserleichterungen entwickelt durch die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht greifen.

Haftung gegenüber Dritten

Bei der Außenhaftung ist zunächst von entscheidender Bedeutung, welche vertragliche Ausgestaltung die Parteien miteinander getroffen haben, insbesondere ob hier etwaige Haftungsausschlüsse für Eingriffe in die IT-Sicherheit oder ähnliches wirksam vereinbart wurden. Daneben kommt aber immer auch eine sogenannte deliktische Haftung in Betracht. Hier findet keine Unterscheidung zwischen Organen und sonstigen Mitarbeitern des Unternehmens statt. Jeder, der in zurechenbarer Weise zur Schädigung absolut geschützter Rechtsgüter eines Dritten beigetragen oder durch die Verletzung von sogenannten Schutzgesetzen Schäden herbeigeführt hat, ist nach allgemeinem Haftungsrecht schadenersatzpflichtig.

Verschärfte Anforderungen

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass sich bereits durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) und der zum Organisationsverschulden entwickelten Rechtsprechung die Anforderungen an Manager und Aufsichtsräte wohl auch für den IT-Sicherheitsbereich verschärft haben. Seit der Änderung ist nach § 91 Abs. 2 Aktiengesetz der Vorstand verpflichtet "geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden." Diese Verpflichtung des Vorstandes lässt sich indes wohl auch auf die Verpflichtung zur Einrichtung von IT-Sicherheitssystemen übertragen.

Im Rahmen einer deliktischen Haftung ist es aber stets notwendig, dass ein Schaden durch eine Verletzung der IT-Sicherheit eingetreten ist und die Ursache des Schadens als objektive Verletzung der IT-Sicherheit durch einen Fehler verschuldet wurde.

Outsourcing schützt nicht vor Haftung

Ein solches Verschulden kann angenommen werden, wenn nur eine sehr lückenhafte Datensicherung oder das Fehlen einer funktionsfähigen, unterbrechungsfreien Stromversorgung in einem Rechenzentrum zu einem Schaden geführt hat. Als fahrlässig anzusehen sein kann auch eine unzureichende Kontrolle deligierter Verantwortung, insbesondere beim Outsourcing von IT-Dienstleistungen.

Trotz Outsourcing kann sowohl eine vertragliche Haftung des diese Dienstleistung fremdvergebenden Unternehmens (Fremdunternehmen als Erfüllungsgehilfe) als auch deliktische Haftung (Fremdunternehmen als Verrichtungsgehilfe) anzunehmen sein. Je nach dem welche Leistungen aufgrund welcher vertraglichen Regelungen im Einzelfall an das Fremdunternehmen vergeben wurden, kann ein Fehlverhalten desselbigen dem fremdvergebenden Unternehmen bzw. dessen Vorstand zugerechnet werden und damit eine Haftung begründen.

Außerdem kann eine lückenhafte IT-Sicherheitsorganisation, etwa beim Firewall-Management oder dem Virenschutz, zumindest zu einer Schwächung der Rechtsposition führen. Hier kommt es aber jeweils auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an: beispielsweise wie hoch die Relevanz der jeweils gespeicherten Daten ist und inwieweit hier entsprechende IT-Sicherheitsmaßnahmen ergriffen wurden. Gegebenenfalls kann auch von besonderer Bedeutung sein, ob auf den jeweils unberechtigt von Dritten abgefragten Datenträgern personenbezogene Daten gespeichert wurden, da diese bereits seit der älteren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur informationellen Selbstbestimmung einem besonderen Schutz unterliegen.

Die neuen Möglichkeiten der multimedialen Kommunikation bieten viele Chancen der Vereinfachung und Beschleunigung von Arbeitsabläufen, Geschäftsabschlüssen und deren Vorbereitung. Es darf

aber nicht außer Acht gelassen werden, dass durch diese Möglichkeiten auch neue Risiken geschaffen werden, die zunehmend auch in Haftungsprozessen zum Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzung werden. Um hier vorzubeugen empfiehlt es sich, sich eingehend und unter Berücksichtigung der jeweiligen vertraglichen und datentechnischen Einzelumstände umfassend beraten zu lassen. Insbesondere bei einem Transfer von internen Daten eines Unternehmens mit Außendienstmitarbeitern.

***Jürgen Waldheim ist Rechtsanwalt der Berliner Kanzlei Waldheim-Manthey-Rauch
[www. legal-counsel.info](http://www.legal-counsel.info)***